
S 2 AS 1208/06 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	13
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 AS 1208/06 ER
Datum	05.05.2006

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 AS 2855/06 ER-B
Datum	27.07.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Karlsruhe vom 5. Mai 2006 wird zurückgewiesen. Der die Durchführung der gesetzlichen Krankenversicherung betreffende Antrag ist unzulässig.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Die Beschwerde, der das Sozialgericht nicht abgeholfen hat, ist zulässig. Insbesondere ist der Antragsteller durch den angegriffenen Beschluss beschwert, denn dieser hat seinem Begehren auf vorläufigen Rechtsschutz lediglich für die Zeit ab Rechtshängigkeit des Antrags auf Erlass der einstweiligen Anordnung am 17. März 2006 entsprochen. Dem weitergehenden Antrag, ihm Arbeitslosengeld II (Alg II) bereits ab 20. Januar 2006 ohne Annahme einer Bedarfsgemeinschaft mit seiner Ehefrau und unter Einschluss eines Mehrbedarfzuschlags zu gewähren, hat das Sozialgericht, auch wenn dies im Tenor nicht zum Ausdruck gekommen ist, nicht entsprochen.

Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf vorläufige Gewährung des Alg II im

tenorierten Umfang bereits ab 20. Januar 2006.

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung als Regelungsanordnung nach [Â§ 86 b Abs. 2 Satz 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) setzt einen jeweils glaubhaft zu machenden (vgl. [Â§ 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG](#) i.V.m. [Â§ 920 Abs. 2](#) der Zivilprozessordnung) Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch voraus. Die Dringlichkeit einer die Hauptsache vorwegnehmenden Eilentscheidung nach [Â§ 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG](#) kann bei Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in aller Regel nur bejaht werden, wenn wegen einer Notlage um existenzsichernde Leistungen fÃ¼r Gegenwart und Zukunft, also fÃ¼r die Zeit ab RechtshÃ¤ngigkeit des Eilverfahrens gestritten wird und dem Antragsteller schwere, schlechthin unzumutbare Nachteile entstÃ¼nden, wenn er auf den Ausgang des Hauptsacheverfahrens verwiesen wÃ¼rde (stÃ¤ndige Rechtsprechung des Senats, vgl. Beschluss vom 8. Juli 2006 â L 13 AS 2281/05 ER-B â m.w.N.). Einen finanziellen Ausgleich fÃ¼r die Vergangenheit herbeizufÃ¼hren ist, von einer in die Gegenwart fortwirkenden Notlage abgesehen, nicht Aufgabe des vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes, sondern des Hauptsacheverfahrens (vgl. Senatsbeschluss vom 8. Juli 2005 a.a.O. n.w.N.). Das Sozialgericht hat dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zu Recht erst ab 17. MÃ¤rz 2006 entsprochen, denn der Antragsteller hat nicht glaubhaft gemacht, dass eine wegen eines Nachholbedarfs noch in die Gegenwart oder Zukunft fortwirkende Notlage besteht.

Der im Beschwerdeverfahren gestellte weitere Antrag, die Beklagte zu verpflichten, fÃ¼r ihn ab 20. Januar 2006 die gesetzliche Krankenversicherung durchzufÃ¼hren, ist unzulÃ¤ssig. Die UnzulÃ¤ssigkeit ergibt sich zum einen daraus, dass wegen dieses Begehrens auf einstweiligen Rechtsschutz beim Sozialgericht Karlsruhe bereits das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung S 2 AS 2812/06 ER anhÃ¤ngig ist. WÃ¤hrend der RechtshÃ¤ngigkeit kann das gleiche Begehren aber nicht nochmals beim Beschwerdegericht angebracht werden (vgl. [Â§ 202 SGG](#) i.V.m. [Â§ 17 Abs. 1 Satz 2](#) des Gerichtsverfassungsgesetzes). Im Ãbrigen ergibt sich die UnzulÃ¤ssigkeit aus der auch im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes mÃ¶glichen entsprechenden Anwendung von [Â§ 99 Abs. 1 SGG](#) (vgl. hierzu Senatsbeschluss vom 8. Juli 2005 a.a.O. m.w.N.). Das die Krankenversicherung betreffende Begehren stellt in Bezug auf Rechtsfolge und zugrunde liegenden Lebenssachverhalts einen AntragsÃ¤nderung dar, die nur zulÃ¤ssig ist, wenn abgesehen von der hier fehlenden ZulÃ¤ssigkeit des Antrags selbst die Ãbrigen Beteiligten einwilligen oder das Gericht die Ãnderung fÃ¼r sachdienlich hÃ¤lt (vgl. [Â§ 99 Abs. 1 SGG](#)). Da eine ausdrÃ¼ckliche oder konkludente Einwilligung der Antragsgegnerin nicht erklÃ¤rt ist, kommt es darauf an, ob die AntragsÃ¤nderung sachdienlich ist. Dies verneint der Senat, weil hierdurch der Rechtsstreit auf eine vÃ¶llig neue tatsÃ¤chliche und rechtliche Grundlage gestellt wÃ¼rde. Dem Antragsteller ist zuzumuten, das Begehren des einstweiligen Rechtsschutzes beim SG weiter zu verfolgen.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von [Â§ 193 Abs. 1 SGG](#).

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde nicht angefochten werden (vgl. [Â§](#)

[177 SGG](#)).

Erstellt am: 28.07.2006

Zuletzt verändert am: 21.12.2024